

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Griechisch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)**

**Vom 6. August 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Griechisch im Lehramtsstudiengang an der FAU vom 10. März 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Satzung werden nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ die Buchstaben in Klammerfassung **„(FPO LA Griechisch)“** eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Buchstaben mit Sonderzeichen „– **LAPO** –“ die Worte „und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services“ “ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort **„Zulassungsvoraussetzungen“** die Worte mit Komma **„für die Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache“** angefügt.
  - b) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „bis zum Ende des zweiten Fachsemesters“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Nachweis der Sprachkenntnisse des Altgriechischen kann durch eine entsprechende Ausweisung im Abiturzeugnis oder den erfolgreichen Abschluss der Wahlpflichtmodule I und II erfolgen.“
  - c) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Ergänzend zu § 2 Abs. 5 **LAPO** wird darauf hingewiesen, dass im Fach Griechisch für das Lehramt an Gymnasien in einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen altgriechische Texte bearbeitet werden und Gegenstand von Übersetzungsleistungen sind.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die erste Tabelle (Fachsemester 1.-6.) wird wie folgt geändert:

- a. In Zeile 3, Spalte 1 (Wahlpflichtmodul II) wird nach der hochgestellten Zahl „<sup>2</sup>“ ein Komma und die hochgestellte Zahl „<sup>3</sup>“ angefügt.
- b. In Zeile 6 (Grundlagen), Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „im Seminar oder der Lektüreübung“ gestrichen.
- c. In Zeile 11 (Summe) werden in Spalte 5 (Workload-Verteilung) die Unterspalten 1 bis 6 (1. bis 6.) wie folgt neu gefasst:

”

10	10	20	10	10	10
----	----	----	----	----	----

“

- d. Die Fußnote 2 unterhalb der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Studierende, die zu Studienbeginn noch nicht über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule I und II belegen. Studierende, die zu Studienbeginn bereits über das Graecum verfügen, müssen die Wahlpflichtmodule III und IV belegen.“

- e. Die Fußnote 3 unterhalb der Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Teilnahmevoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Wahlpflichtmoduls I.“

bb) Die zweite Tabelle (Fachsemester 7.-9.) wird wie folgt geändert:

- a. In Zeile 2 (Lektüre), Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) werden die Worte „in einer Veranstaltung“ sowie die hochgestellte Zahl „<sup>2</sup>“ gestrichen.
- b. In Zeile 6 (Summe), Spalte 5 (Workload-Verteilung) werden in Unterspalte 7 die Zahlen „0-20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- c. In Zeile 6 (Summe), Spalte 5 (Workload-Verteilung) werden in Unterspalte 8 die Zahlen „5-25“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- d. Die Fußnote 2 unterhalb der Tabelle „<sup>2</sup>Abhängig von der Wahl der bzw. des Studierenden“ wird gestrichen.

- b) In Abs. 3 wird nach der Tabelle (Im Bereich der Fachdidaktik sind folgende Module erfolgreich abzulegen) eine neue Fußnote mit folgender Fassung angefügt:

„<sup>1</sup>Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgender Fassung eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

6. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Die fünfte Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Februar 2020 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 21. Juli 2020 Nr. IV.5-BS4067.0/76/3.

Erlangen, den 6. August 2020

Prof. Dr. Bärbel Kopp  
Vizepräsidentin Education

Die Satzung wurde am 6. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. August 2020.